



Lohr a. Main



Verfügungsfonds-Richtlinie

zur Stärkung der Altstadt der Stadt Lohr a. Main

Die Stadt Lohr a. Main erlässt in Gestalt einer Verwaltungsanweisung folgende Richtlinie für den Verfügungsfonds zur Stärkung des Altstadtbereiches:

1. Vorbemerkungen:

Die Stadt Lohr a. Main ist im Jahre 2013 in das Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen worden. Dieses zielt vor allem auch auf eine Verstärkung der privaten Aktivitäten und auf eine Verstärkung der privat-öffentlichen Kooperation bei der Fortentwicklung des Altstadtbereiches ab. Zur Umsetzung ist u.a. ein Verfügungsfonds einzurichten, der privat und öffentlich jeweils zur Hälfte finanziert wird.

2. Altstadtbereich:

In der Stadt Lohr a. Main wird der Begriff „Altstadtbereich“ mit „Innerer Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“ dem Grunde nach gleichgesetzt. Insbesondere handelt es sich dabei um die förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete im Rahmen der Städtebauförderung. Sofern es sich nicht um unmittelbar investive Maßnahmen handelt, wird der Altstadtbereich darüber hinaus mit „Äußerer Betrachtungsbereich des ISEK Lohr 2030“ dem Grunde nach gleichgesetzt (vgl. Seite 11 des „Abschlussberichtes zum ISEK Lohr 2030“).

3. Ziele

Mit dem Verfügungsfonds werden in Lohr a. Main vorwiegend folgende Ziele verfolgt:

- Multiplikatorenfunktion zur Steigerung der Standortattraktivität und zum frühzeitigen Entgegenwirken bei städtebaulichen Missständen, wie z.B. Bedeutungsverlust, Funktionswandel
- Verzahnung von Städtebau, Ökonomie und Kultur

- Erschließung von privatem Kapital
- Finanzierung insbesondere von Vorhaben und Maßnahmen, die Investitionen anstoßen und ermöglichen, solche fördern und zum Ziel haben
- Bildung einer Plattform zur Stärkung von eigenverantwortlichem Handeln der Bewohner/Akteure innerhalb des Altstadtbereiches mit entsprechender Delegation der Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie (vgl. Ziffer 7.).

4. Förderzwecke

Über den Verfügungsfonds können insbesondere folgende Aktivitäten, Maßnahmen und Investitionen gefördert bzw. finanziert werden:

- Zur Beratung im Hinblick auf bauliche, technische, gestalterische und rechtliche Fragen zur Bestandsentwicklung sowie zu
- Fragen der Existenzgründung und Nachfolgeregelung,
- Standort-, Betriebs- und Marketing- sowie Kundenbindungskonzepte und
- Koordinierung folgender Gemeinschaftsaktionen:
 - Stärkung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Tourismus bzw. von Beherbergungsbetrieben
 - Förderung der lokalen Beschäftigung
 - Belebung der Kultur im Bereich der Altstadt
 - Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität und Aufwertung des Ortsbildes
 - Nachbarschaftlicher Zusammenhalt.

Die Aktivitäten, Maßnahmen und Investitionen dürfen nicht überwiegend Einzelinteressen dienen, sondern müssen vor allem dem Altstadtbereich insgesamt dienlich sein.

5. Mittelerlangung

Bei der Erschließung von privatem Kapital wirken insbesondere die organisierten Akteure der privaten Wirtschaft und die Stadt Lohr a.Main zusammen. Sie versuchen gemeinsam, bereits im Vorfeld der jährlichen Haushaltsberatungen die notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Ziel ist es, in einem ersten Schritt möglichst eine Absicherung der jährlich zur Verfügung stehenden privaten Mittel zu erlangen.

6. Antragsstellung

Mittelanträge können von Bewohnern, Bewohnergruppen, Vereinen, Organisationen und Initiativen sowie von der Stadt Lohr a.Main gestellt werden. Sie müssen eine Beschreibung des Vorhabens, die angestrebten Wirkungen für den Altstadtbereich, die Gesamtkosten und einen Finanzierungsplan enthalten. Es wird klargestellt, dass der Verfügungsfonds kein zusätzlicher Fördertopf für ohnehin öffentlich geförderte Einrichtungen und/oder Maßnahmen ist.

Erneute Anträge für gleiche oder ähnliche Zwecke (z.B. jährliche Veranstaltungen) sollten die Ausnahme bleiben, da keine Regelförderung ersetzt werden kann. Vorhaben und Mittelhöhe haben in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens ist über den Erfolg der Maßnahme sowie über die tatsächlichen Kosten und die Finanzierung schriftlich zu berichten (Verwendungsnachweis).

7. Mittelvergabe

Die Mittelvergabe erfolgt durch ein Vergabegremium. Ziel ist eine schnelle und unbürokratische Verwaltung des Fonds mit einer ebenso unbürokratischen Bewilligung und Vergabe der Mittel. Das Vergabegremium ist den Grundsätzen einer sparsamen Bewirtschaftung der Mittel verpflichtet, im Wesentlichen nicht jedoch an die Bestimmungen der Haushaltsordnungen von Gemeinde, Bund und Land gebunden. Treuhänder der Mittel und Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadtverwaltung Lohr a.Main im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung. Sie sorgt für eine schriftliche Bewilligung der beschlossenen Mittel sowie für die Einhaltung der Bewilligungsaufgaben der Zuwendungsempfänger.

8. Berichtspflicht

Das Vergabegremium ist verpflichtet, jeweils jährlich dem Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss über die erfolgte Mittelbewilligung und -vergabe zu berichten. Dies kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Jährlich einmal ist ebenfalls eine Rückschau zu geben, bei der die Erfolge der geförderten Maßnahmen im Hinblick auf die gewünschten Ziele im Mittelpunkt stehen.

9. Mittelübertragung

Sofern zur Verfügung stehende Mittel in einem Haushaltsjahr nicht vollständig aufgebraucht werden, können sie in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Sollen freie Mittel (Bewilligungsreste) in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, so ist dafür eine ausdrückliche Genehmigung durch den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss erforderlich.

10. Vergabegremium

Das Vergabegremium besteht aus fünf Mitgliedern und dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzendem. Die Mitglieder sollen möglichst im Bereich der Altstadt wohnen und/oder arbeiten. Ein Mitglied kommt aus der Verwaltung der Stadt Lohr a.Main. Die Berufung der Mitglieder des Vergabegremiums erfolgt durch Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses. Der Bürgermeister lädt die Mitglieder des Vergabegremiums zu Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage. Das Vergabegremium trifft Entscheidungen mit einfacher Anwesenheitsmehrheit der geladenen Mitglieder.

11. Entschädigung

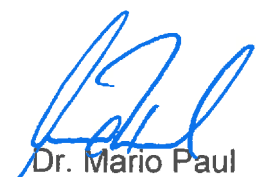
Die Mitglieder des Vergabegremiums arbeiten ehrenamtlich. Ihnen wird Sitzungsgeld und Auslagenersatz entsprechend der Satzung zu Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts gewährt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Lohr a.Main, 21.12.2016

Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister



Lohr a. Main



Hinweise zur Antragsstellung nach der Verfügungsfonds-Richtlinie

Der Verfügungsfond der Stadt Lohr a. Main kommt in Anlehnung an das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept "ISEK Lohr 2030" (vgl. hierzu auch: Abschlussbericht zum ISEK, Stand Juli 2012), als Bestandteil des Förderprogrammes "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" der Städtebauförderung im Bereich der Altstadt von Lohr a. Main zum Einsatz:

Aus dem Fond können Zuschüsse für investive Maßnahmen (z. B. Baumaßnahmen) innerhalb der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete ("Altstadt Süd" und "Südliche und Westliche Altstadt") gewährt werden. Diese sollen im Wesentlichen der Aufwertung des Stadtzentrums dienen. Für die Inanspruchnahme der Fondsmittel sind private Co-Finanzierungsanteile erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten die Antragsteller vom Stadtplanungs- und Umweltamt der Stadt Lohr a. Main.

Die beantragten Mittel sollen in der Regel pro Maßnahme die Summe von 2.500,00 € nicht übersteigen. Im Übrigen wird hinsichtlich zuwendungsfähiger Maßnahmen auf die per 02.02.2016 vom Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beschlossene Richtlinie selbst, sowie das zugehörige Antragsformular verwiesen.

Antragsverfahren:

Wichtig: Gelder aus dem Verfügungsfonds müssen vor Beginn des zu fördernden Projektes beantragt werden. Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Form und Inhalt:

Die Beantragung von Zuwendungen muss schriftlich erfolgen. Hierfür steht ein entsprechendes Formular zur Verfügung, aus welchem die benötigten Angaben ersichtlich sind. Wichtig ist, dass das zu fördernde Projekt einen klaren Bezug zur Altstadt (ISEK Lohr 2030) aufweist und somit der Altstadt zu Gute kommt (vgl. „Formblatt Zielsetzung v. 28.04.2016“).

Projektkosten:

Im Antrag ist eine Kostenschätzung zu erstellen. Bei einer Kostenschätzung ist insbesondere zu beachten und einzuhalten, dass der Betrag der entstehenden Rechnungen nicht höher ausfällt, als die Schätzung selbst. Grundsätzlich sind Vergleichsangebote einzuholen und miteinzureichen.

Andere Finanzierungsquellen:

Wenn an anderer Stelle Geld für das Projekt/die Maßnahme beantragt wurde, muss dies angegeben werden. Das Bemühen um weitere Mittel (auch wenn nicht erfolgreich) sollte bei Vorstellung des Antrages in der Sitzung dargestellt werden.

Entscheidungsverfahren:

Über die Genehmigung der Anträge entscheidet das Vergabegremium. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor einer anberaumten Vergabesitzung eingereicht sein. Auf den Sitzungen stellen die Antragssteller ihre Projekte persönlich (nichtöffentlich) vor und erfahren noch in der Sitzung, ob ihr Antrag gefördert wird. Sie erhalten im Nachgang einen schriftlichen Bewilligungsbescheid der Stadtverwaltung.

Mittelgewährung und Abrechnung:

Nach Genehmigung durch das Vergabegremium bzw. Bewilligung durch die Stadtverwaltung muss das Projekt vorfinanziert werden. Eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 70% der bewilligten Fördersumme ist danach auf Anfrage bzw. schriftlichen Antrag hin möglich. Spätestens 4 Wochen nach Projektdurchführung ist der Verwendungsnachweis vorzulegen. Es sind sämtliche Einzelpositionen entsprechend dem eingereichten Antrag mittels Originalbelegen nachzuweisen. Im Antrag genannte andere Finanzierungsquellen sind verbindlich und in vollem Umfang einzubringen. Liegen die abgerechneten Kosten unter der beantragten Summe, sinkt der Zuschuss durch den Verfügungsfond dementsprechend. Nach der Prüfung und Abrechnung durch das Stadtplanungs- und Umweltamt erfolgt die Erstattung der auf den Verfügungsfond entfallenden Summen.

Bestandteil des Verwendungsnachweises ist eine Kurzdokumentation/Sachbericht über den Verlauf und das Ergebnis des Projektes mit mindestens 2 Lichtbildern. Bei Veröffentlichungen durch den Projektträger stellt dieser sicher, dass in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ und den Freistaat, sowie die Stadt Lohr a. Main hingewiesen wird.

Dabei ist das Logo „Bayerisches Staatswappen – Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr“ und das Logo des Bundes mit dem Text „Gefördert durch: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,

Bau und Reaktorsicherheit – aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“, die Wort-Bild-Marke des Bundes „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ sowie das Logo „Leben findet Innenstadt“ zu verwenden.

Lohr a.Main, 21.12.2016
Stadt Lohr a.Main



Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister



Lohr a. Main



Antrag zur Durchführung einer Maßnahme aus dem Städtebaulichen Verfügungsfonds zur Stärkung des Altstadtbereiches der Stadt Lohr a. Main in Umsetzung des Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ innerhalb der förmlich festgesetzten Sanierungsgebiete der Stadt Lohr a. Main.

1. Allgemeine Angaben

1.1. Antragsteller (ggf. weitere Ansprechpartner)

--

2. Antragsinhalt

2.1. Beschreibung der Maßnahme

--

2.2. geplanter Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

--

2.3. Räumliche Zuordnung der geplanten Maßnahme

--

2.4. Nutzen und erwartete Effekte der Maßnahme für die Altstadt/das Sanierungsgebiet insgesamt bzw. in Anlehnung an das der Rahmenbewilligung zum Fondwesen zu Grunde liegende „Formblatt Zielsetzung vom 28.04.2016“ (vgl. Anlage)

3. Kosten und Finanzierung

3.1. Gesamtkosten für die Maßnahme mit Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. in Anlage von drei Vergleichsangeboten zur Kostenschätzung.

(Hinweis: Kosten für Bewirtung, Kaffee und Kuchen, Tageszeitungen, Illustrierte, Zeitschriften usw., Anerkennungen und Geschenke, Büro- und Verbrauchsmaterial, Reinigungsmittel, bewegliche Einrichtungsgegenstände, Kleingeräte usw., Personal- oder Sachkosten der Verwaltung, Gebühren usw., Kostenpositionen ohne Originalbelege, Maßnahmen deren eindeutiger Bezug zum Programmgebiet oder zum Förderprogramm nicht ausreichend erläutert, dokumentiert und begründet wird können nicht gefördert werden.)

3.2 Finanzierung der Maßnahme

Darstellung des Eigenanteils bzw. der Cofinanzierung (ggf. Nachweis beifügen)

4. Subventionserklärung:

Bankverbindung des Antragstellers: Kto.-Nr.: _____

BLZ-Nr.: _____ bei der _____

IBAN: _____

BIC: _____

1. Ich/wir erkenne(n) die allgemeinen Förderbedingungen an.
2. Die im Antrag und in den erläuternden Anlagen gemachten Angaben sind subventionserheblich i. S. des § 264 des StGB i.V.m. § 2 des SubvG vom 29.07.1976 (BGBl I. S. 2037) und Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl S. 586). Es ist mir/uns bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 des StGB) zur Folge haben können.
3. Für diese Maßnahme bin ich/wir nicht vorsteuerabzugsberechtigt.
4. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der im vorliegenden Antrag und in den Anlagen gemachten Angaben wird hiermit versichert. Ich/Wir bin/sind verpflichtet, jede Änderung in den gemachten Angaben unverzüglich anzuzeigen.

.....
(Ort, Datum)

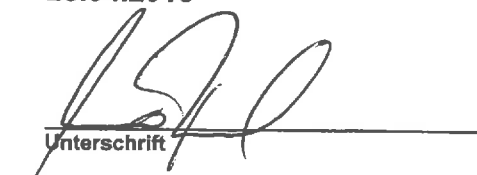
.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

- Zielsetzung (Erläuterung der Bedeutung der Maßnahme für die städtebauliche Erneuerung)
- Zielüberprüfung (Evaluation) zur Vorlage Verwendungsnachweis

1.	Ort Stadt Lohr a. Main
2.	Lage (Bezeichnung des Sanierungsgebietes in dem die Maßnahme liegt, Straße usw.) Innerer Geltungsbereich des „ISEK Lohr 2030“ bezüglich durchzuführender, investiver und investitionsvorbereitender Einzelprojekte im Sinne der Verfügungsfonds-Richtlinie (d. h. alle Lagen innerhalb des SG Altstadt-Süd und/oder Lagen innerhalb des SG Südliche und Westliche Altstadt. Innerer und Äußerer Geltungsbereich des „ISEK Lohr 2030“ bezüglich nicht-investiver Einzelprojekte im Sinne der Fonds-Richtlinien.
3.	Genau Bezeichnung der Maßnahme Durchführung von Einzelprojekten im Sinne der „Verfügungsfonds-Richtlinie zur Stärkung der Altstadt von Lohr a. Main“.
4.	Eigentumsverhältnisse Eigentum an durchgeführten Projekten innerhalb von öffentlichen Flächen geht auf die Stadt Lohr a. Main über, insbesondere um die Wahrnehmung evtl. entstehender Verkehrssicherungspflichten und ggf. erforderlicher Instandhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten.
5.	Nutzer, vertragliche Verflechtungen (Art, Dauer, Kosten, usw.) Nutzung im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung (je nach Antragsgegenstand i. R. d. Verfügungsfonds-Richtlinie).
6.	Sind Leistungen Dritter, Einnahmen, andere Fördermittel – beantragt oder zugesagt? Wenn ja, welche? i. d. R. Nein, Prüfung erfolgt innerhalb jedes einzelnen Antragsverfahrens gesondert.
7.	Welche Aussage trifft die vorbereitende Untersuchung, das integrierte Handlungskonzept, das Stadtumbaukonzept bzw. das städtebauliche Entwicklungskonzept zur geplanten Maßnahme? vgl. Abschlussbericht zum ISEK Lohr 2030. (insbesondere dortige Seiten 112, 113, 56, 98, 99).
8.	Welche Ziele innerhalb des Gesamtkonzeptes sollen mit der beantragten Maßnahme erreicht werden (strukturelle Verbesserungen)? Welche Priorität hat die beantragte Maßnahme innerhalb des Gesamtkonzeptes? Beteiligung der Öffentlichkeit und Stärkung privater Initiativen an strukturellen Verbesserungen (vgl. Seiten 116 bis 118 und 120 des Abschlussberichtes zum „ISEK Lohr 2030“ Prioritätsstufe 1
9.	Zielüberprüfung (Evaluation) – Wurden die oben genannten Ziele mit der Umsetzung der Maßnahme erreicht? (nur für Verwendungsnachweis erforderlich)
10.	Folgerungen für künftigen Maßnahmen - nur für Verwendungsnachweis erforderlich:

Ort, Datum
28.04.2016


Unterschrift
Dr. Paul



Erster Bürgermeister



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht:

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als nach dem TV-L sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 € ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften zu beachten:

3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1³.

3.2 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) Abschnitt 1⁴.

3.3 Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 98 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung bzw. der Sektorenverordnung in ihren jeweils geltenden Fassungen und den Abschnitten 2 der VOB/A bzw. VOL/A) bleiben unberührt.

3.4 Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung⁵.

3.5 Die Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁶.

3.6 Die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen der Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung⁷.

3.7 Die Nrn. 3.1, 3.2, 3.4 bis 3.6 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung weniger als 25 000 € beträgt, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist aus anderen Gründen verpflichtet, die Vergabebestimmungen zu beachten. Wird die Zuwendung als zweckgebundenes (zinsverbilligtes) Darlehen gewährt, kann dabei vom umgerechneten Zuschusswert ausgegangen werden.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungs-

² Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt

³ Bekanntmachung der Novellierung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Ausgabe 2009 (VOB Teile A und B) vom 31. Juli 2009 (BAnz Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), Berichtigung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 36 vom 5. März 2010).

⁴ Bekanntmachung der Neufassung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Ausgabe 2009 (VOL Teil A) vom 20. November 2009 (BAnz Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), Berichtigung vom 19. Februar 2010 (BAnz Nr. 32 vom 26. Februar 2010).

⁵ Derzeit gelten die Richtlinien vom 30. November 1993 (StAnz Nr. 48, AllIMBI S. 1308), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. September 1994 (StAnz Nr. 37, AllIMBI S. 767) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllIMBI S. 666).

⁶ Derzeit gelten die Richtlinien vom 4. Dezember 1984 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 19. April 1994 (StAnz Nr. 16, AllIMBI S. 331) und vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllIMBI S. 666).

⁷ Derzeit gelten die Richtlinien vom 28. April 2009 (AllIMBI S. 163, StAnz Nr. 19).

empfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

- 4.2 Der Zuwendungsempfänger hat ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, VV Nr. 10.2, 10.3).
- 6.1.1 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.1.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 6.1.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.1.4 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.
- 6.1.5 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch darzustellen sind.
- 6.1.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.

- 6.2 Sofern im Zuwendungsbescheid zugelassen, genügt eine Verwendungsbestätigung mit dem in Muster 4a zu Art. 44 BayHO vorgegebenen Inhalt ohne Vorlage von Belegen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nr. 6.1.4 genannten Belege und Verträge – auch im Falle der Verwendungsbestätigung –, alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) sowie im Falle des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 6.4 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.4 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.
- 7.3 Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger
- 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
- 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).